

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz über Fischschonbezirke in Gewässerteilen von Rhein und Mosel im Bereich der Stadt Koblenz vom 24.09.1991 – veröffentlicht im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 21.10.1991 – hat mit der Änderungsverordnung vom 29.10.1991 – folgende Fassung:

**Rechtsverordnung  
über Fischschonbezirke in Gewässerteilen von Rhein und Mosel  
im Bereich der Stadt Koblenz**

Aufgrund der §§ 48 und 62 des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 07.12.1990 (GVBl. S. 333) wird von der Bezirksregierung Koblenz als oberer Fischereibehörde und oberer Wasserbehörde angeordnet:

§ 1

Nachstehende Gewässerteile an Rhein und Mosel im Gebiet der Stadt Koblenz werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wechsel der Fische zu Fischschonbezirken erklärt:

1. Rhein von Strom-km 590,8 bis Strom-km 593,4
2. Mosel von Strom-km 2,0 bis Mündung in den Rhein.

§ 2

In den Schonbezirken sind ganzjährig verboten:

1. Jeglicher Fischfang mit Netzen, Reusen und anderen von Berufsfischern verwendeten Fanggeräte und jeglicher Fischfang von Wasserfahrzeugen aus.
2. Jeglicher Fischfang mit Handangeln vom Ufer aus von
  - 2.1 Rheinkilometer 591,293 linke Stromseite bis zur Mündung der Mosel, jeweils bis zur Strommitte,
  - 2.2 Moselkilometer 2,0 rechte Stromseite bis zur Rheinmündung, ebenfalls bis zur Strommitte.
3. Der Fischfang mit künstlichen Ködern jeglicher Art sowie mit lebenden und toten Fischködern einschließlich Teilen von toten Köderfischen.

§ 3

(1) Die Bezirksregierung Koblenz kann von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. fischereibiologische oder fischwirtschaftliche Gründe vorliegen; insbesondere Laichgewinnung und Fischfang für Untersuchungszwecke,
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Ist nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich, so erteilt die nach dieser Vorschrift zuständige Behörde die Ausnahmegenehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Koblenz.

#### § 4

Eigentümer und Besitzer der Gewässer- und Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung der Schonbezirke ohne Entschädigung zu dulden.

#### § 5

Kommt ein Verbot nach § 2 einer Enteignung gleich, so hat das Land Rheinland-Pfalz eine angemessene Entschädigung zu leisten.

#### § 6

Zuwiderhandlungen werden unter Hinweis auf § 62 Abs. 1 Ziffer 20 Landesfischereigesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet.

#### § 7

Vorstehende Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.